



Einheitliche Händlerentgelte bei electronic cash-Kartenzahlungen werden aufgegeben

Branche: Finanzdienstleistungen

Aktenzeichen: B 4 – 9/11

Datum der Entscheidung: 8. April 2014

Das Bundeskartellamt hat am 8. April 2014 Zusagen gemäß § 32 b GWB für bindend erklärt, mit denen sich die Beteiligten verpflichten, das einheitliche Händlerentgelt im electronic cash-Kartenzahlungssystem aufzugeben und künftig nur noch frei ausgehandelte Entgelte abzurechnen.

Das von vier Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft¹ betriebene electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an Kassen der teilnehmenden Händler mit der girocard (früher: EC-Karte), einer Debitkarte, bei der das Konto des Karteninhabers unmittelbar belastet wird. Mit einem Transaktionsvolumen von 128 Mrd. EUR (2012) ist electronic cash das führende Kartenzahlungssystem auf dem deutschen Markt. Im electronic cash-System gibt das jeweilige kartenausgebende Institut gegenüber dem Händler ein Zahlungsverprechen in Höhe des jeweiligen Umsatzbetrages ab, soweit dieser nach Prüfung insbesondere des Verfügungslimits des Karteninhabers ordnungsgemäß bestätigt („autorisiert“) wurde. Hierfür zahlen Händler bislang ein im electronic cash-Vertragswerk einheitlich festgelegtes Entgelt von 0,3% des Transaktionsvolumens, mindestens 0,08 EUR. Für Transaktionen an Tankstellen gilt ein ermäßigter Satz.

Für bargeldlose Zahlungen an Kassen wird daneben auch das Elektronische Lastschriftverfahren („ELV“) häufig genutzt. Hierbei werden die auf der girocard gespeicherte Kontonummer und Bankleitzahl des Karteninhabers zur Erzeugung einer Lastschrift verwendet. Mit seiner Unterschrift ermächtigt der Karteninhaber den Händler, den Zahlungsbetrag einzuziehen, und weist gleichzeitig seine kontoführende Bank an, sein Konto zu belasten. Eine Prüfung des Verfügungsrahmens durch die kontoführende Bank erfolgt nicht. Stattdessen

¹ Bundesverband deutscher Banken („BdB“), Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken („BVR“), Deutscher Sparkassen- und Giroverband („DSGV“) und Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands („VÖB“)

werden häufig transaktionsbezogene Prüfmechanismen wie die Abfrage von Sperrdateien genutzt, um die Ausfallwahrscheinlichkeit der Lastschriften zu minimieren. Insbesondere Netzbetreiber bieten Händlern entsprechende Dienstleistungen an, die auch die vollständige Übernahme des Ausfallrisikos umfassen können. Da auf Grund des SEPA-Prozesses eine Änderung der Lastschriftformate erforderlich ist, besteht das ELV in seinem derzeitigen Format nur noch für eine Übergangsfrist bis zum 1. Februar 2016. Derzeit wird das ELV jedoch weiterentwickelt, um eine Fortführung auch nach der vollständigen Umstellung auf SEPA-Formate zu ermöglichen.

Auf Grund des von ELV ausgehenden Wettbewerbsdrucks ist das einheitliche Händlerentgelt im electronic cash-System zunehmend unter Druck geraten. Insbesondere bei größeren Händlern haben die kartenausgebenden Institute hierauf mit der Gewährung von Rabatten reagiert. Nach wie vor muss aber für knapp die Hälfte aller Transaktionen insbesondere bei umsatzschwächeren Händlern das einheitliche Händlerentgelt ungekürzt ohne nachträgliche Rückerstattungen abgeführt werden.

Der kartellrechtlichen Prüfung wurde ein deutschlandweiter Markt für die Akzeptanz von Zahlungen mit der girocard zu Grunde gelegt. Auf diesem Markt fragen kartenakzeptierende Händler Autorisierungs- und Garantieleistungen der electronic cash- bzw. ELV-Anbieter nach. Im Wesentlichen entscheidet der Kunde über die Wahl des Zahlungsmittels. Jedenfalls bei einem so weit verbreiteten Zahlungsmittel wie der girocard kann der Händler den Kunden nur in sehr beschränktem Umfang zur Wahl eines anderen Zahlungsmittels wie Bargeld veranlassen. Als Alternative zu electronic cash bleibt dem Händler deshalb bei Zahlungen mit der girocard praktisch nur das ELV, weil insoweit die Unterschiede im Ablauf - Unterschrift statt Eingabe einer Geheimzahl - aus Sicht des Karteninhabers regelmäßig nicht relevant sind.

Nicht in den Markt einzubeziehen sind die Debitkarten-Produkte internationaler Kartenzahlungssysteme wie Maestro von MasterCard und V PAY von Visa, mit denen die girocard regelmäßig im Rahmen des sog. Co-Badging ausgestattet ist. Ursprünglich diente das Co-Badging dazu, die girocard auch im Ausland nutzbar zu machen. Für das Inland haben diese Systeme nach wie vor nur eine marginale Bedeutung. Aus Sicht des Händlers sind diese Systeme keine Alternative, weil er bislang an die Auswahl des Zahlungssystems durch den Emittenten der girocard gebunden ist, soweit er electronic cash an seinen Kassen akzeptiert.

Nach vorläufiger Beurteilung des Bundeskartellamtes bezweckt das einheitliche Händlerentgelt eine Beschränkung des Wettbewerbs insbesondere gegenüber ELV. Durch die Vereinbarung eines einheitlichen Händlerentgelts ersetzen die Beteiligten die selbständige Definition einer

Preisstrategie gegenüber dem Hauptwettbewerbsprodukt ELV durch eine gemeinsame Preisfestsetzung.

Das einheitliche Händlerentgelt ist nach vorläufiger Beurteilung auch nicht als Standardverfahren zur Abwicklung von electronic cash-Transaktionen objektiv notwendig, um die Systemteilnehmer davor zu schützen, der Preisfestsetzung der jeweils anderen Marktseite ausgeliefert zu sein. Insofern reicht ein Verbot nachträglicher Preisfestsetzung bei Fehlen einer Entgeltvereinbarung als weniger wettbewerbsbeschränkende Regel aus. Auch im Hinblick auf die Erträge der kartenausgebenden Institute ist ein einheitliches Händlerentgelt nicht objektiv notwendig. Schon auf Grund der auch für die kartenausgebenden Institute mit einem Kartenzahlungssystem verbundenen Vorteile wie die Reduzierung des Bargeldhandlings ist auch bei einem Wegfall von Erträgen aus dem Händlerentgelt nicht zu erwarten, dass die Funktionsfähigkeit des Systems in Frage steht. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass auch bei Abschaffung des einheitlichen Händlerentgelts nach wie vor Händlerentgelte auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen abgerechnet werden können.

Die zunächst von den Beteiligten unterbreiteten Vorschläge zur Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung waren nicht geeignet, die kartellrechtlichen Bedenken auszuräumen. Insbesondere der Vorschlag, das bisherige einheitliche Händlerentgelt als Grundberechnungswert beizubehalten, auf den dann individuell vereinbarte Rückvergütungen gezahlt worden wären, hätte zu keiner wesentlichen Änderung gegenüber der bisherigen Situation geführt und den bislang schleppenden Prozess von Preisverhandlungen insbesondere im Segment umsatzschwacher Händler nicht beschleunigt. Auch der damit verbundene Vorschlag, dem Händler bei Fehlen einer Entgeltvereinbarung im Moment des Bezahlvorgangs an der Kasse ein Entgelt vorzuschlagen, wäre nach dem Ergebnis des Markttests nicht praktikabel gewesen und hätte faktisch dem Händler keinen relevanten Verhandlungsspielraum gelassen.

Durch die nunmehr von den Beteiligten eingegangene Verpflichtung, das einheitliche Händlerentgelt abzuschaffen und ausschließlich ausgehandelte Händlerentgelte abzurechnen, werden die Voraussetzungen für (Preis-)Wettbewerb geschaffen. Die kartenausgebenden Institute sind damit gezwungen, auch für die Marktsegmente, in denen sie bislang ohne Preiszugeständnisse das einheitliche Händlerentgelt ungekürzt vereinnehmen konnten, in Preisverhandlungen einzutreten. Nach derzeitiger Einschätzung verfügen auch beide Marktseiten über Reaktionsmöglichkeiten, um den Preissetzungsspielraum der Marktgegenseite zu begrenzen. Insbesondere von ELV geht Wettbewerbsdruck auf das Händlerentgelt im electronic cash-System aus. Soweit kartenausgebende Institute bzw. Händler auf Grund ihrer

Größe zu selbständigen Preisverhandlungen nicht in der Lage sind, können sie sich Dritter wie etwa der Netzbetreiber aber auch anderer Marktteilnehmer bedienen, um Entgelte zu vereinbaren.